

Besprechungen.

De Essentia Sacramenti Ordinis disquisitio historico-theologica
auctore *G. M. Card. van Rossum* C. SS. R. 8^o (200)
Freiburg 1914, Herder. *M* 2.—; geb. in Leinw. *M* 2.60

Was dem vorliegenden Buche seine Bedeutung gibt, ist nicht so sehr die These, die es vertritt, als vielmehr der Weg, auf dem das Resultat gewonnen wird. Die These lautet: Es ist durchaus sicher, daß das von Christus eingesetzte und durch apostolische Autorität überlieferte Zeichen der sakramentalen Weihe einzig und allein in der Handauslegung und dem entsprechenden Gebete besteht. Diese These ist nicht neu; in unserer Zeit hat sie die meisten Theologen auf ihrer Seite.

Der Weg aber, der zu diesem Ergebnisse geführt hat, verdient aus einem doppelten Grunde Beachtung. Erstens bezeugt das Buch, daß man in maßgebenden kirchlichen Kreisen sich von der Unzulänglichkeit der in den alten Theologenschulen herrschenden Methode, wo es sich um die Bestimmung der sakramentalen Wesenselemente handelt, überzeugt hat. So wird S. 48 f vom hl. Thomas gesagt, er habe nach damaliger Methode unsere Frage nur spekulativ, ohne historische Untersuchung behandelt. Die zu seiner Zeit gerade gebräuchlichen Pontificalien habe man in allem für echte, unverfälschte Erbstücke des Urchristentums gehalten und habe sich so in Spekulationen ergangen, die in sich recht schön seien, aber jeder Beweiskraft entbehrten.

Hätten die großen Theologen der Vorzeit auch nur einen Teil des positiven Materials, dem Kardinal van Rossum die Beweise für seine These entnimmt, sich zu nutze gemacht, so wäre in der Theologie und namentlich in der Sakramentenlehre manche Unklarheit vermieden worden.

Beachtenswert ist zweitens die Art und Weise, in der der hohe Verfasser sich der Hauptschwierigkeit entledigt. Über das berühmte Dekret Eugens IV. für die Armenier werden folgende Sätze aufgestellt und überzeugend dargetan: 1. Eugen IV. lehrt wirklich, daß das Wesen des Weihesakramentes bloß in der Übergabe von Kelch und Patene bestehe; die Meinung, er schließe die Handauslegung als Wesensbestandteil nicht aus oder er wolle den Armeniern nur eine praktische Instruktion zukommen lassen, sind nichtsagende Ausflüchte (S. 157—162). 2. Die Autorität, mit welcher Eugen diese Lehre verkündet, ist nicht die unfehlbare (*ex cathedra*), sondern die des gewöhnlichen Lehramtes (*ordinaria magisterii auctoritate*); die Lehre ist also reformabel (S. 162—169). 3. Wie wahr es auch ist, daß jede, auch die nicht unfehlbare Lehrentscheidung des Papstes innere Zustimmung verdient und verlangt, so ist doch ein Abweichen von ihr gestattet, sobald zwingende und durchschlagende Beweise die Unrichtigkeit der vorgetragenen Lehre dartun

(S. 169—175). 4. Dieser Fall liegt hier vor, und so ergibt sich das Resultat Eugen IV. hat eine reformable Lehre vorgetragen, und wir sind berechtigt, sic cum omni reverentia et plena submissione (S. 186) abzulehnen.

Sollen zur vorliegenden Arbeit Vorbehalte gemacht werden, so beziehen sich diese auf den Grad der Gewißheit, mit welcher das Ergebnis aus den Prämissen gezogen wird. Es liegen wohl hinreichende und zwingende Gründe vor anzunehmen, daß der Kirche die Gewalt, von den von Christus bestimmten sakramentalen Riten etwas Wesentliches wegzunehmen, abgeht; die Beweise aber für die Ansicht, als könnte sie zu denselben keine die Gültigkeit des Sakramentes mitbestimmenden Elemente hinzufügen, sind durchaus nicht unanfechtbar. Manche Tatsachen in der Geschichte der Sakramente, vom Weisesakrament ganz abgesehen, scheinen sich bloß unter der Annahme einer solchen Machtbefugnis erklären zu lassen.

Wie dem auch sei, jeder katholische Theologe wird dem wissenschaftlichen Sinn und dem Freimut Sr Eminenz Anerkennung zollen.

J. D. Umberg S. J.

L'édit de Calliste. Étude sur les origines de la pénitence chrétienne. Par Prof. *A. D'Alès*. [Bibliothèque de Théologie historique publiée sous la direction des professeurs de Théologie à l'Institut Catholique de Paris.] 8° (VIII u. 484) Paris 1914, Beauchesne. *Fr.* 7.50

Es war ein herbes Verdikt, das Palmieri 1879 (Tract. de Poenitentia, Romae, S. 465) über das große Werk des Oratorianers Morinus, *Commentarius historicus de disciplina in administratione Sacramenti Poenitentiae* (1651), fällt: es bedeute für die Theologie keinen großen Verlust, wenn man Morinus' Hauptthesen verwerfe. Die neuere dogmengeschichtliche Forschung ist vorsichtiger geworden. Unbefriedigt von der aprioristischen Texterklärung mancher Dogmatiker sucht sie dem natürlichen Wortlaute historischer Dokumente wieder gerecht zu werden und gelangt so zu Ergebnissen, die von denen Morinus' kaum wesentlich verschieden sind.

Bei aller Betonung, daß es von jeher als Christenpflicht erkannt war, die göttliche Verzeihung der als schwer erkannten Sünden durch die Kirche zu suchen, ist doch immer festzuhalten, daß der äußere Vollzug des Bußsakramentes nicht immer der gleiche war wie heutzutage. Gegenüber der Behauptung, als hätte man schon in ältester Zeit sich gewöhnlich einem Priester anvertraut, von ihm sofort die Losprechung bekommen mit der Auflage, ganz privatim bei gelegener Zeit einige bestimmte Bußwerke zu verrichten, wird von den Dogmenhistorikern unwiderleglich dargetan, daß der gewöhnliche Weg der Rechtfertigung für den gefallenen Christen viel beschwerlicher war: nach dem meist geheimen Sündenbekenntnis hatte er sich für geraume Zeit öffentlichen Bußwerken (Fasten, Bußgewand usw.) zu unterziehen und erst nach deren Ablauf bekam er die sakramentale Losprechung. Das sind eben die Hauptresultate Morinus'. Zu diesen Ergebnissen bekennt sich auch D'Alès. Der Schwerpunkt jedoch des vorliegenden Wertes